

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Änderung von Landesjagdgesetz und Landesjagdverordnung – Auswüchse beim Füttern und Kirren unterbinden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Verstöße pro Jahr und pro Kreis seit 1996 gegen das Verbot von Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirrung von Schwarzwild oberhalb 800 Meter Höhe im Schwarzwald bekannt wurden;
2. mit welchen Strafen diese Verstöße belegt wurden;
3. ob sie die Inhalte der Dokumentationen des NABU „Fortgesetzter gesetzeswidriger Fütterungsmissbrauch in Baden-Württemberg“ sowie „Auswahl jagdlicher Missbräuche im Jahr 2007“ als zutreffend erachtet;
4. ob sie die revierübergreifende Drückjagd als im Vergleich zur Einzeljagd erfolgreiche Bejagungsmethode des Schwarzwildes ansieht, wenn nein, warum nicht und wenn ja, ob sie plant, dies gesetzlich zu berücksichtigen;

II. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes vorzulegen, der folgende Punkte enthält:

- das Verbot der Fütterung von Wildtieren,
- das Verbot der Ablenkungsfütterung von Schwarzwild,
- die Begrenzung der Kirrung auf die Zeit 1. September bis 31. Januar,
- die Ermächtigung, Bestimmungen zur Kirrung in einer Rechtsverordnung zu präzisieren;

III. in der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz folgende Regelungen aufzunehmen:

- die Vorgabe, dass das Kirren der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde mit folgenden Auflagen bedarf:
 - a) Anzeigepflicht der Lage der Kirrstellen,
 - b) pro angefangene 100 ha Wald maximal eine Kirrstelle,
 - c) für Schwarzwild je Kirrstelle maximal ein Liter Kirmittel,
 - d) für Reh- und Rotwild je Kirrstelle maximal drei Liter Kirmittel,
 - e) Kirmittel für Schwarzwild muss in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material abgedeckt werden,
- eine Beseitigungspflicht für nicht genehmigte Fütterungen und Kirrungen für die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die Untere Jagdbehörde.

23.10.2007

Pix, Dr. Splett, Dr. Murschel,
Lehmann, Mielich GRÜNE

Begründung

Angesichts der Entwicklungen in Natur und Landschaft (Klimawandel mit wärmeren Wintern, zunehmender Anteil von Maisäckern ...) ist der Bedarf an einer Aktualisierung sowieso veralteter Regelungen wie der Zulässigkeit der Wildfütterung im Jagdrecht überfällig.

Studien dokumentieren augenfällig, dass Verstöße gegen Landesjagdgesetz und Landesjagdverordnung nicht nur Ausnahmen darstellen. Auch daher gehören schärfere Bestimmungen, eine vorherige Anzeigepflicht sowie deutlich mehr Kontrollen bei jagdlichen Kirrungen eingeführt.

Der Umfang illegaler Kirrungen in den Auerwildschutzzonen, teils sogar in Naturschutzgebieten im Hochschwarzwald sowie die teils mangelnde Ahndung von Verstößen belegt den dringenden Handlungsbedarf sowohl des Gesetzgebers als auch erhöhter Kompetenzen und verschärfter Kontrollen.

Die vorgeschlagene Verringerung der maximal zulässigen Kirmittel je Kirrstelle von zehn auf drei Liter bei Reh- und Rotwild sowie von drei auf einen Liter bei Schwarzwild trägt dem derzeitigen Zustand fütterungsähnlicher Kirrungen Rechnung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. November 2007 Nr. Z(55)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Verstöße pro Jahr und pro Kreis seit 1996 gegen das Verbot von Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirmung von Schwarzwild oberhalb 800 Meter Höhe im Schwarzwald bekannt wurden;

Zu I. 1.:

Das Ministerium hat die Verstöße bei den zuständigen unteren Jagdbehörden abgefragt. Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt in der Regel durch die Bußgeldstellen der Landrats- und Bürgermeisterämter. Im Zusammenhang mit der 800 m-Regelung werden seitens der unteren Verwaltungsbehörden keine Statistiken geführt. Die Datenbestände der Bußgeldstellen werden nach Abschluss der Verfahren in regelmäßigen Abständen gelöscht, sodass für den abgefragten Zeitraum die Ermittlung der Daten vielfach nicht mehr, bzw. nur unvollständig möglich war. Eine kreisweise Auflistung der noch aktenkundigen Verstöße kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Übersicht der kreisweisen Verstöße gegen das Verbot der Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirmung von Schwarzwild oberhalb 800 Meter im Schwarzwald

Kreis	Anzahl der aktenkundigen Verstöße gegen 800m-Regelung im Schwarzwald													Summe
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007		
Lkrs. Emmendingen						1						7	8	
Lkrs. Walshut										1	11		12	
Lkrs. Breisgau-Hochschw.									2				2	
Schwarzwald-Baar-Kreis											4	2	6	
Lkrs. Rastatt					1								1	
Lkrs. Lörrach													0	
Ortenaukreis													0	
Lkrs. Rottweil													0	
Stadt Baden-Baden													0	
Lkrs. Calw													0	
Lkrs. Freudenstadt													0	

29

2. mit welchen Strafen diese Verstöße belegt wurden;

Zu I. 2.:

Die Verstöße wurden überwiegend mit Verwarnungen ohne Bußgeld, in wenigen Fällen mit Bußgeldern zwischen 400 DM – und 500 € geahndet. Die Bußgeldverfahren der jüngst durch den NABU angezeigten Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

3. ob sie die Inhalte der Dokumentationen des NABU „Fortgesetzter gesetzeswidriger Fütterungsmissbrauch in Baden-Württemberg“ sowie „Auswahl jagdlicher Missbräuche im Jahr 2007“ als zutreffend erachtet;

Zu I. 3.:

Mit der Novellierung der LJagdGDVO im Jahre 2002 wurden die Vorschriften zur missbräuchlichen Fütterung und Kirmung deutlich verschärft. Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist, dass hiermit eine spürbare Verbesserung der Situation einherging und ein deutlicher Bewusstseinswandel auf Seiten der Jägerschaft stattgefunden hat. Trotz der bestehenden jagdrechtlichen Verbote sind jedoch leider nach wie vor Verstöße festzustellen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Die in der Dokumentation „Auswahl jagdlicher Missbräuche im Jahr 2007“ aufgezeigten Fälle gingen auch den zuständigen Jagdbehörden zu. Über die Einleitung jagdrechtlicher Bußgeldverfahren wird nach Abschluss der Ermittlungen entschieden.

Der NABU hofft, durch eine Erweiterung bereits bestehender Verbote eine weitere Verbesserung zu erreichen. Diese Auffassung wird nicht geteilt

4. ob sie die revierübergreifende Drückjagd als im Vergleich zur Einzeljagd erfolgreiche Bejagungsmethode des Schwarzwildes ansieht, wenn nein, warum nicht und wenn ja, ob sie plant, dies gesetzlich zu berücksichtigen;

Zu I. 4.:

Ja. Die Drückjagd auf Schalenwild stellt, insbesondere wenn sie großräumig angelegt und fachmännisch durchgeführt wird, eine erfolgversprechende Jagdmethode sowie eine wirkungsvolle Ergänzung zur Einzeljagd dar. Nicht umsonst wird sie daher seit vielen Jahren erfolgreich und fast flächendeckend auf den staatlichen Verwaltungsjagden praktiziert. Zur effektiven Regulierung von Schalenwildbeständen bedarf es in der Regel jedoch des Ausschöpfens aller zulässigen Bejagungsmethoden.

Da die Durchführung von revierübergreifenden Drückjagden bereits unter den gegebenen jagdrechtlichen Bestimmungen problemlos möglich ist, besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf.

II. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes vorzulegen, der folgende Punkte enthält:

- das Verbot der Fütterung von Wildtieren*
- das Verbot der Ablenkungsfütterung von Schwarzwild*
- die Begrenzung der Kirrung auf die Zeit 1. September bis 31. Januar*
- die Ermächtigung, Bestimmungen zur Kirrung in einer Rechtsverordnung zu präzisieren;*

Zu II.:

Die Landesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, die Jagdgesetzgebung in den angesprochenen Punkten zu ändern. Das Landesjagdgesetz enthält umfangreiche Bestimmungen zur Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirrung. Unter anderem eine Begrenzung des zulässigen Kirrzeitraums sowie in § 20 die geforderte Verordnungsermächtigung.

III. in der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz folgende Regelungen aufzunehmen:

- die Vorgabe, dass das Kirren der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde mit folgenden Auflagen bedarf:*
 - a) Anzeigepflicht der Lage der Kirrstellen,*
 - b) pro angefangene 100 ha Wald maximal eine Kirrstelle,*
 - c) für Schwarzwild je Kirrstelle maximal ein Liter Kirrmittel,*
 - d) für Reh- und Rotwild je Kirrstelle maximal drei Liter Kirrmittel,*
 - e) Kirrmittel für Schwarzwild muss in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material abgedeckt werden,*
- eine Beseitigungspflicht für nicht genehmigte Fütterungen und Kirrungen für die jagdübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Anforderung durch die Untere Jagdbehörde.*

Zu III.:

Von der nach § 20 Absatz 5 Landesjagdgesetz bestehenden Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung bereits umfassend Gebrauch gemacht. Es fehlt in Baden-Württemberg somit nicht an jagdrechtlichen Einschränkungen, sondern vielmehr an deren Einhaltung durch Einzelne, sowie dies auch in vielen anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel im Straßenverkehr) zu beobachten ist. Die Ver-

schärfung und Erweiterung von Verbotstatbeständen sowie die Einführung verwal- tungsentensiver Verfahren wie beispielsweise einer Genehmigungspflicht für Kirtungen ist nach Auffassung der Landesregierung zudem nicht das geeignete Mittel, um bestehenden Verstößen zu begegnen. Die Landesregierung setzt daher vielmehr auf verschärfte Kontrollen der Einhaltung der bestehenden Vorschriften durch die zuständigen Behörden sowie eine weitere Steigerung des Problembewusstseins auf Seiten der Jägerschaft.

In Bezug auf die anstehende Änderung der LJagdGDVO im Zusammenhang mit dem Schutz des Auerwildes im Schwarzwald wird auf die Beantwortung des Antrags der Abgeordneten Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE „Aktionsplan Auerhuhn im Schwarzwald umsetzen“ (Drucksache 14/ 1915) verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum